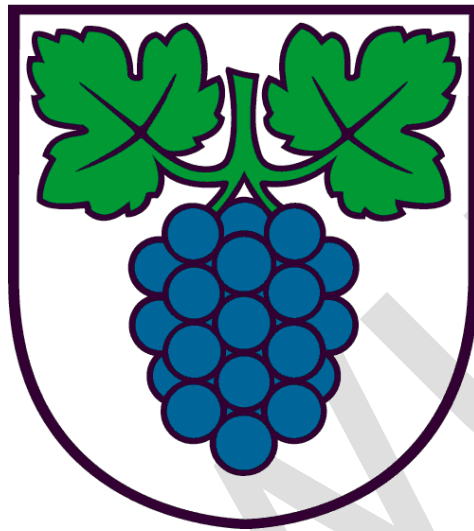


EINWOHNERGEMEINDE THALHEIM



Gemeindeordnung

Stand: Oktober 2022

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Thalheim ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Thalheim wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

- Mitgliederzahl Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:
1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
 - ~~2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern~~
 2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
 3. In das Wahlbüro sind 2 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
 4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und ~~3~~1 Ersatzmitglieder zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

- Wahlart ¹ Die Wahlen werden in der Gemeindeversammlung an der Urne durchgeführt.
- ² Die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt. Gemeindeammann und Vizeammann sind auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Veröffentlichungen

§ 6

- Publikationsorgane Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 9

Änderung von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10¹

Erwerb, Veräusserung
und Tausch von
Grundstücken

¹ Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag bzw. Höchstwert von Fr. 50'000.-- pro Kalenderjahr werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.

³ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich Rechenschaft über diese Vertragsabschlüsse ab.

⁴ Der Abschluss aller weitergehenden Verträge über Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

¹ Fassung vom 11. Juni 1993, in Kraft seit 31. Mai 1994

§ 11

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12

Protokoll Die Finanzkommission prüft das Protokoll der Gemeindeversammlung und stellt der Versammlung Antrag. Das Protokoll liegt, wie die übrigen Akten, vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

VIII. Inkrafttreten

§ 13

Diese Gemeindeordnung tritt voraussichtlich auf den 01. Mai 2023 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeindeversammlung voraussichtlich beschlossen am 25. November 2022.

Von der Einwohnergemeindeversammlung voraussichtlich angenommen in der Urnenabstimmung vom 12. März 2023.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am xx.